

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wiestetal" in der Stadt Rotenburg (Wümme), der Samtgemeinde Sottrum im Landkreis Rotenburg (Wümme) und dem Flecken Ottersberg im Landkreis Verden

Vom XX.XX.2012

Aufgrund § 23 BNatSchG¹ i. V. m. § 16 NAGBNatSchG², sowie der §§ 23 und 32 Abs. 1 NAGBNatSchG wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Wiestetal" erklärt.
- (2) Das NSG befindet sich in der Gemarkung Mulmshorn (Stadt Rotenburg (Wümme)), den Gemarkungen Horstedt, Schleeßel, Taaken, Reeßum, Clüversbostel, Sottrum und Stuckenborstel (Samtgemeinde Sottrum) im Landkreis Rotenburg (Wümme) und in der Gemarkung Ottersberg (Flecken Ottersberg) im Landkreis Verden.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den 5 maßgeblichen und mit veröffentlichten Karten im Maßstab 1:10.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, sind Bestandteil des NSG. Die Karten sind Bestandteile der Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Rotenburg (Wümme), der Samtgemeinde Sottrum, dem Flecken Ottersberg, dem Landkreis Verden, Abteilung Naturschutz, sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst einen Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 39 "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor".
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 394 ha.

§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das zwischen flachen Geestrücker gelegene Wiestetal mit dem naturnahen, meist mäandrierenden Bachlauf erstreckt sich von Mulmshorn bis kurz vor der Mündung in die Wümme bei Ottersberg. Das Tal wird geprägt durch die Mäander der Wieste mit abschnittsweise Erlen-Eschenwäldern, Röhrichten und Hochstaudenfluren an den Ufern und Grünland unterschiedlicher Feuchtegrade, Sümpfen, Groß- und Kleinseggenriedern sowie bodensaure Eichenmischwälder und vereinzelte kleine Moorwaldparzellen in den Niederungsbereichen. In einem ehemaligen Sandabbaugebiet bei Schleeßel befinden sich fünf Teiche, die extensiv genutzt werden. Das NSG Wiestetal ist ein wichtiger Lebensraum für z. B. teilweise stark gefährdete und nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

geschützte Libellen- und Heuschreckenarten, für Fischarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie für den Fischotter. Aus landesweiter Sicht stellt das gesamte Wiestetal einen wertvollen Bereich für den Schwarzstorch als Nahrungshabitat dar.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Wieste und ihrer angrenzenden Niederungsbereiche als Lebensstätte und Biotop bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften. Die Seltenheit, besondere Eigenart und hervorragende Schönheit des Wiestetals sollen erhalten und die Ruhe und Ungestörtheit im Gebiet gefördert werden.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
1. die Erhaltung und Entwicklung der Wieste und des Glindbaches als naturnahe Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, Röhrichten, Seggenriedern, Uferhochstaudenfluren und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen mit Bedeutung als Lebensraum für Steinbeißer, Fluss- und Bachneunauge, Grüne Flussjungfer, Schwarzstorch sowie Fischotter,
 2. die Erhaltung und Neuanlage von Gewässerrandstreifen zur Verminderung von Düngeeintrag sowie als Jagdrevier der Grünen Flussjungfer und Wanderkorridor des Fischotters,
 3. die Verbesserung der Gewässerstruktur der Wieste und des Glindbaches,
 4. die Reduzierung der Sedimenteinträge in die Wieste und den Glindbach aus einfließenden Gräben,
 5. die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Wieste,
 6. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände im Niederungsbereich auf vorwiegend feuchten Standorten,
 7. die Umwandlung von Acker in Grünland oder Wald,
 8. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldkomplexe der Niederungen und Geestbereiche mit Erlen-Eschenwäldern, Erlenbruchwäldern und feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie bodensauren Eichenmischwäldern mit einem hohen Alt- und Totholzanteil,
 9. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
 10. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der Fledermäuse und europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 11. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (4) Die überwiegenden Flächen des NSG sind Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368). Das FFH-Gebiet "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor" (Code DE 2820301) ist am 29.12.2004 in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische biogeographische Region im Amtsblatt der Europäischen Union (L 387/1) veröffentlicht worden und in der aktualisierten Liste vom 15.08.2008 (L 12/1) unverändert enthalten.
- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der derzeit vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten wie
1. der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 6230 - Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
als arten- und strukturreiche, überwiegend gehölzfreie Borstgrasrasen auf nährstoffarmen und feuchten Standorten in enger funktionaler und räumlicher Verzahnung mit extensiv genutzten Feuchtwiesen,
 - b) 91D0 - Moorwälder
als Torfmoos-Birkenbruch auf meist feuchten bis wassergesättigten, leicht bis mäßig zersetzten Torfen mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit kleinflächig verbreiteten Hochmoorresten, Übergangs- und Schwinggrasmooren,

- c) 91E0 - Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
als großflächige Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder und Schaumkraut- sowie Winkelseggen-Erlen-Eschenwälder einschließlich deren Übergänge zu Bruchwäldern und feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern auf Standorten mit einem zumindest zeitweise hohen Grundwasserstand sowie auf quelligen Standorten mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit Feuchtgebüsch, Uferhochstaudenfluren, Röhrichten, Seggenriedern und Feuchtwiesen,
2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) jeweils einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten
- a) 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation,
- b) 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*
als naturnahes Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigtem Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen,
- c) 4010 - Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix*
als naturnahe bis halbnatürliche Feucht- bzw. Moorheide mit hohem Anteil von Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten,
- d) 6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)
als nährstoffarme, ungedüngte, kalkarme oder kalkreiche, vorwiegend gemähte Feuchtwiesen mit zahlreichen Vorkommen von charakteristischen Pflanzenarten der Pfeifengraswiesen,
- e) 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
als Uferhochstaudenfluren in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit Feuchtwäldern, Feuchtgebüsch, Röhrichten, Seggenriedern und Feuchtwiesen,
- f) 6510 - Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
als zusammenhängende, artenreiche, extensiv genutzte Mähwiesen bzw. Mähweiden auf frischen bis feuchten Standorten in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung zu Feuchtwiesen, Röhrichten und Seggenriedern,
- g) 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore
als naturnahes, waldfreies Übergangs- und Schwingrasenmoor, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Riedern, auf sehr nassem, nährstoffarmen Standort,
- h) 9110 - Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)
als naturnaher, strukturreicher Buchenwald auf bodensaurem Standort mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern,
- i) 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)
als feuchter Geißblatt- und Waldziest-Eichen-Hainbuchenwald einschließlich der Übergänge zum Traubenkirschen- und Winkelseggen-Erlen-Eschenwald mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil auf mäßig feuchtem bis feuchtem, nährstoffreichem Standort,
- j) 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*
als trockene bis feuchte Stieleichen-Birken-Wälder auf sandigen Talrändern mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern,
3. der Tierarten (Anhang II bzw. Anhang IV der FFH-Richtlinie)
- a) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Wieste und ihrer Zuflüsse als natürliches, durchgängiges Gewässer mit naturnahen, verzweigten Auenlebensräumen mit teilweiser dichter

- Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sich umlagerndem sandigem Gewässerbett sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- b) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Wieste und ihrer Zuflüsse als natürliches, durchgängiges, unverbautes und unbelastetes, vielfältig strukturiertes Gewässer mit Flachwasserzonen, Neben- und Altarmen; flache Flussabschnitte mit strukturreichem, kiesig-steinigem Grund, mittelstarker Strömung und besonderer Lage als Laichgebiete sowie stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete,
 - c) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Wieste und ihrer Zuflüsse als natürliches, durchgängiges, unbegradigtes, sauerstoffreiches Gewässer mit guter Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II); vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesige und sandige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung), Unterwasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
 - d) Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia [serpentinus]*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in der Wieste als naturnahes Fließgewässer mit stabiler Gewässersohle als Lebensraum der Libellen-Larven, Schonung der Gewässersohle durch eine angepasste Unterhaltung, Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem, Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer,
 - e) Fischotter (*Lutra lutra*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen (natürliche Gewässerdynamik mit strukturreichen Gewässerrändern, Weich- und Hartholzauen(bereichen) an Fließgewässern, hohe Gewässergüte). Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Fließgewässern (z. B. Bermen, Umfluter).
- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Untersagt ist insbesondere
1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
 2. Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
 3. die Beseitigung von Landschaftselementen wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche,
 4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
 5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 6. das Befahren der Gewässer mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
 7. organisierte Veranstaltungen durchzuführen sowie zu zelten, zu lagern, zu reiten, zu grillen oder Feuer zu machen,
 8. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 9. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 10. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 11. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,

12. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 10 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen notwendig werden,
 13. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 14. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 15. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 16. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 17. Erstaufforstungen, Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen,
 18. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 19. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 20. die gärtnerische Nutzung sowie Freizeitnutzung an der Wieste in einem Abstand von weniger als 1m von der Böschungsoberkante,
 21. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Aufgrund des § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wege und der Naturerlebnisbereiche in Mulmshorn und Sottrum sowie der vor Ort von der Naturschutzbehörde gekennzeichneten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt von den Regelungen dieser Verordnung unberührt, soweit es sich um das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignen von Wild, auf die Hege und den Jagdschutz bezieht. Dies gilt nicht für die Anlage jagdlicher Einrichtungen, soweit § 4 Abs. 5 keine näheren Regelungen trifft.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer Aufgaben nach vorheriger Ankündigung bei der zuständigen Naturschutzbehörde, bei Gefahr in Verzug bedarf es keiner vorherigen Ankündigung,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung, Lehre sowie Umweltbildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. das Reiten auf den gekennzeichneten Wegen,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang mit Sand, Kies, Lesesteinmaterial oder gebrochenem, basenarmem Naturstein; die Verwendung anderer Materialien nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, jedoch ohne Einbringen von Kalkschotter oder Bauschutt,
 5. die Neuanlage hofnaher notwendiger Erschließungswege mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 6. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,

7. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 8. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 10. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres,
 11. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes sowie Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
 12. die Durchführung von Maßnahmen zum Naturerleben in den in der Karte dargestellten Naturerlebnisbereichen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Regelungen des Wasserhaushaltgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes sowie nach den Vorgaben eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Planes für die jährliche Gewässerunterhaltung. Die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Dränagen und Gräben ist unter Beachtung des § 39 BNatSchG freigestellt. Ständig wasserführende Gräben dürfen nur in der Zeit vom 15. August bis zum 15. Oktober mit der Grabenfräse geräumt werden. Erforderliche Maßnahmen zur Uferbefestigung sind im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Wieste und der Teiche im ehemaligen Sandabbaugelände mittels Handangel unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses inklusive Befahren der Teiche für Pflegemaßnahmen im Rahmen der fischereilichen Nutzung. Für die Reusenfischerei sind nur Reusen mit einer durchschnittlichen Einschwimmgröße kleiner als 7 cm erlaubt.
- (5) Freigestellt sind folgende Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen
1. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind sowie deren Neuanlage mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. die Aufstellung und Nutzung von transportablen jagdlichen Ansitzeinrichtungen,
 3. die Anlage von Kurrungen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Wildäsungsflächen und Kunstbauten, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind sowie deren Neuanlage mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung rechtmäßig bestehender Acker- und Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gem. § 5 BNatSchG und nach folgenden Vorgaben
- a) die Nutzung als Ackerfläche auf den Flurstücken 197/1 der Flur 1 von Mulmshorn, 46/2 und 46/5 der Flur 1 von Reeßum, 107/1, 132/1, 110/1, 113/1 der Flur 2 von Clüversbostel, 33/1 der Flur 12 von Sottrum, 172/1 und 173 der Flur 2 von Stuckenborstel, 17/1 der Flur 3 von Stuckenborstel und 51/1 der Flur 4 von Stuckenborstel, **teilweise** auf den Flurstücken 102, 103 und 104/1 der Flur 2 von Clüversbostel,
 - b) ohne Grünland umzubrechen,
 - c) ein mindestens 2 m breiter Uferstrandstreifen entlang der Gewässer zweiter Ordnung und ein mindestens 1 m breiter Uferstrandstreifen entlang der Gewässer dritter Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt,
 - d) beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland- und Ackerflächen ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer zweiter und dritter Ordnung einzuhalten,
 - e) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur zulässig, wenn sie 14 Tage vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurden; ausgenommen sind kleinflächige Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
 - f) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und Durchtreten der vorhandenen Grasnarbe erlaubt.

1. Auf den in der Karte waagerecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Beachtung der Vorgaben aus den oben genannten Punkten a) bis f), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Einebnung und Planierung,
 - b) ohne flächenhafte Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - c) extensive Nutzung, d. h. keine Mahd vom 01. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres oder max. 2 Weidetiere (Großvieheinheiten) pro ha vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres.
 2. Auf den in der Karte senkrecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Beachtung der Vorgaben aus den oben genannten Punkten a) bis f), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Einebnung und Planierung,
 - b) ohne flächenhafte Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - c) extensive Nutzung, d. h. max. zweimalige Mahd pro Jahr, wobei die 2. Mahd nicht vor dem 01. August eines jeden Jahres erfolgen darf, oder max. 2 Weidetiere (Großvieheinheiten) pro ha vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres,
 - d) keine organische Düngung.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)
1. auf allen Waldflächen unter Beachtung folgender Vorgaben
 - a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar eines jeden Jahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten, in der übrigen Zeit kann die Holzentnahme im Einzelfall nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen werden,
 - b) unter einzelner oder truppweiser Belassung von mindestens 3 Stück Stämmen von standortheimischen bzw. standortgerechten, stehenden Altholzes pro Hektar aller im Bestand dominierender standortheimischen Baumarten bis zum natürlichen Verfall sowie unter Belassung aller Horst- und Höhlenbäume als Habitatbäume,
 - c) unter Belassung stehenden und liegenden Totholzes bis zu dessen natürlichen Verfall,
 - d) ausschließliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
 - e) Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) Kahlschläge nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - g) ohne Kalkungen,
 - h) forstwirtschaftlich notwendiger Wegeneubau nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. auf den in der Karte grau unterlegten Waldflächen (FFH-Lebensraumtypen) unter Beachtung der Vorgaben aus Punkt 1 sowie
 - a) Schirmschläge nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) ohne Düngung,
 - c) ohne tiefgründige Bodenbearbeitung und ohne Entwässerung,
 3. auf den in Absatz 6 a) genannten Ackerflächen ist eine Aufforstung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 7 von ihrer Zustimmung/Anzeige abhängigen Freistellungen Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (9) Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 6 c), Absatz 6 Nr. 1 c) und Absatz 6 Nr. 2 c) zulassen.
- (10) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
- (11) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

- (12) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Das NSG und seine Wege werden durch Schilder gekennzeichnet. Diese enthalten zusätzliche Informationen zum Gebiet. Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG zu dulden.
- (2) Die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 dienenden Maßnahmen können von der zuständigen Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde in Pflege- und Entwicklungsplänen dargestellt werden.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Befreiung gewährt wurde.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege und Naturerlebnisbereiche betritt.
- (4) Ordnungswidrig handelt, wer ohne die gemäß § 4 Abs. 6 e) erforderliche vorherige Anzeige bei der Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Grünlanderneuerung durchführt.

§ 8

Zuständige Naturschutzbehörde

Für den Vollzug dieser Verordnung ist innerhalb des Landkreises Verden die untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Verden und innerhalb des Landkreises Rotenburg (Wümme) die untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Rotenburg (Wümme) zuständig.

§ 9
Inkrafttreten

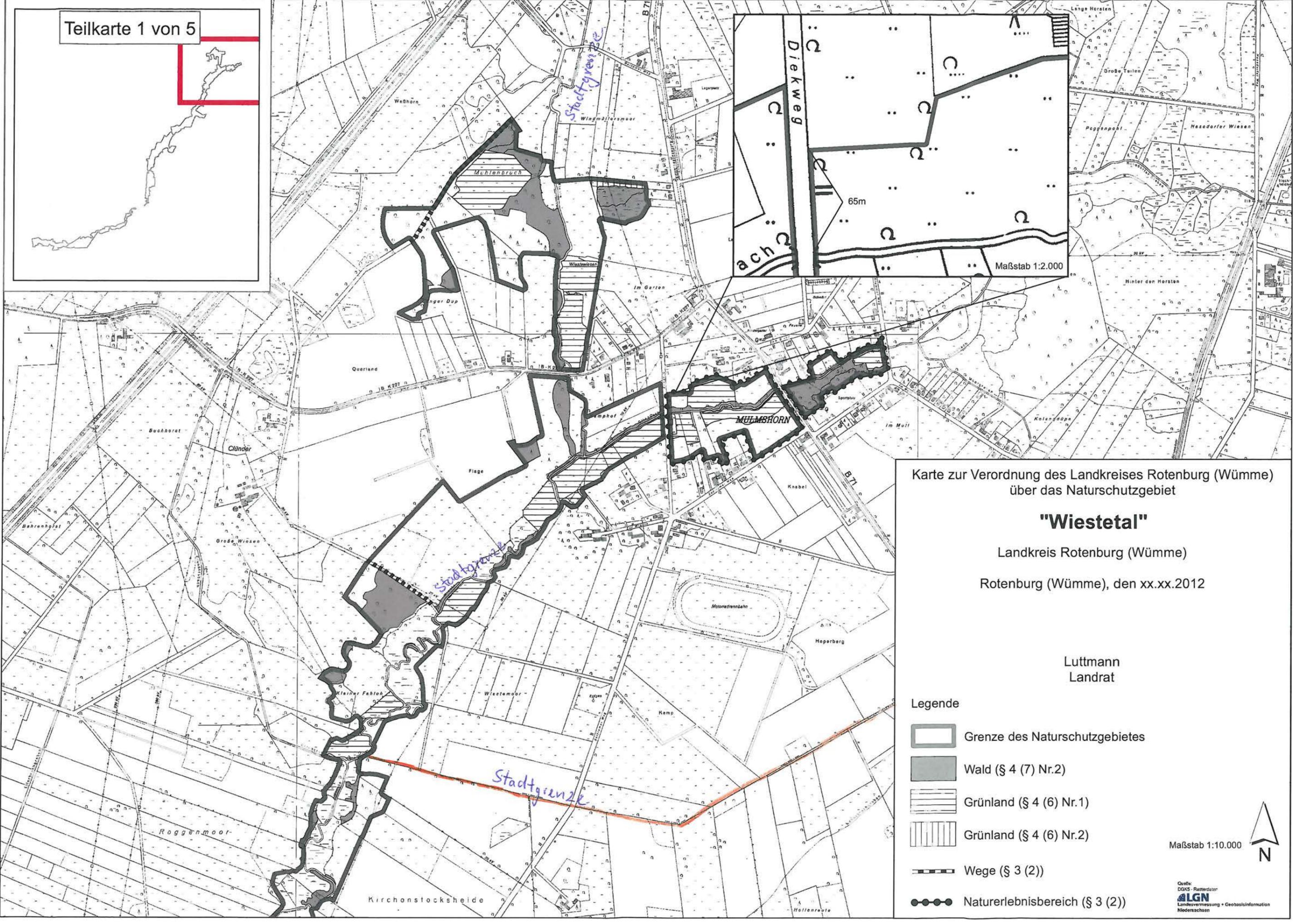
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den XX.XX.2012

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann
(Landrat)

ENTWURF



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet

"Wiestetal"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2012

Luttmann
Landrat

Legende

- Grenze des Naturschutzgebietes
- Wald (§ 4 (7) Nr.2)
- Grünland (§ 4 (6) Nr.1)
- Grünland (§ 4 (6) Nr.2)
- Wege (§ 3 (2))
- Naturerlebnisbereich (§ 3 (2))

Maßstab 1:10.000

Begründung zum Verordnungsentwurf über das Naturschutzgebiet

"Wiestetal"

Inhaltsverzeichnis:

1	Anlass der Schutzgebietsausweisung	1
2	Gebietsbeschreibung	2
2.1	Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente	2
2.2	Abgrenzung des Naturschutzgebietes	3
2.3	Nutzungen und Eigentumsverhältnisse	4
3	Schutzwürdigkeit	4
3.1	FFH-Lebensraumtypen und Arten	4
3.2	Weitere Tier- und Pflanzenarten	6
4	Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit	7
5	Entwicklungsziele	8
6	Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes	10
6.1	Schutzbestimmungen (Verbote)	10
6.2	Freistellungen	11
6.3	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	16

1 Anlass der Schutzgebietsausweisung

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dient vor allem dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Sie fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes "Natura 2000". Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (§ 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz¹ (BNatSchG)) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (§ 32 Abs. 3 BNatSchG). Das FFH-Gebiet Nr. 39 "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor" wurde 2004 in die Liste der Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung übernommen und hätte bereits bis Ende 2010 national gesichert werden müssen.

2004 wurde eine Basiskartierung des FFH-Gebietes zur Erfassung der FFH-Lebensraumtypen durchgeführt. Dabei wurde auch der Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen bewertet. Fast 60% der FFH-Lebensraumtypen im Teilgebiet "Wiestetal" befinden sich demnach in einem ungünstigen Erhaltungszustand (Erhaltungszustand C) und müssen aufgrund der Bestimmungen der FFH-Richtlinie in einen günstigen Erhaltungszustand überführt werden. Eine Verschlechterung des Zustandes ist gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie zu vermeiden.

Der Anlass zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes (NSG) besteht zum einen in der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie für dieses Gebiet ergeben und zum anderen in der Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit des Wiestetals, das größtenteils noch sehr naturnahe Bereiche aufweist. Die Wieste wird durch Nährstoff- und Sedimenteintrag aus einfließenden Gräben, durch Uferbefestigung mit Bauschutt, durch landwirtschaftliche Nutzung bis an das bzw. in das Gewässer hinein stark beeinträchtigt, das Grünland im Wiestetal ist vor allem durch Umbruch und Intensivierung der Nutzung gefährdet. Aufgrund der Vorkommen des störungsempfindlichen Schwarzstorches und Fischotters, streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Fischotter, Grüne Flussjungfer), geschützten Fischarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und prioritären FFH-Lebensraumtypen wie z. B. 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“, 91D0 „Moorwälder“ sowie 91E0 „Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder“ sind bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen erforderlich. Um z. B. Störungen im Nahrungshabitat des Schwarzstorches und Lebensraum des Fischotters sowie der Grünen Flussjungfer zu verhindern, ist u. a. ein Betretungsverbot notwendig, dass nur über eine **Naturschutzgebietsausweisung** durchzusetzen ist.

Des Weiteren sind zur Pflege bestimmter FFH-Lebensraumtypen und landesweit wertvollen Biotoptypen Einschränkungen der Grünlandnutzung und der forstlichen Bewirtschaftung unverzichtbar. Solche Vorgaben sind in einem **Landschaftsschutzgebiet** wegen der

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

dortigen gesetzlichen Beachtung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft nicht umzusetzen. Auch ließen sich bestimmte erforderliche Ge- oder Verbote im Sinne der FFH-Richtlinie rechtlich nicht durchsetzen, wie z. B. die Wiederaufforstung nur mit standortheimischen Bäumen oder während der Brut- und Setzzeit keine Durchforstung durchzuführen, da sie über die gute fachliche Praxis hinausgehen.

Eine Unterschutzstellung gemäß § 32 Abs. 4 BNatSchG kann unterbleiben, soweit nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. gesetzlich geschützte Biotope) oder durch **vertragliche Vereinbarungen** ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist. Dies ist insofern problematisch, da bei vertraglichen Vereinbarungen eine Sicherung der Fläche auf Dauer nicht möglich ist. Wegen der fehlenden Drittwirkung bei vertraglichen Vereinbarungen wird daher von einer mangelnden Gleichwertigkeit ausgegangen. Zudem wird zwischen Abs. 2 und Abs. 4 ein Regel-Ausnahme-Verhältnis angenommen, d.h. dass nur in Ausnahmefällen von einer Unterschutzstellung abgesehen werden kann (Kommentar Messerschmidt u. Schumacher).

Auch der Gesetzgeber hat dazu ergänzt, dass vertragliche Vereinbarungen nur insoweit in Betracht kommen, „als es um einzelne, über den durch Rechtsvorschrift sicherzustellenden Grundschutz hinausgehende Sachverhalte geht, etwa um bestimmte Nutzungseinschränkungen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.“ (Bundestag-Drucksache 13/6441, S.60).

Für das zu sichernde FFH-Gebiet Nr. 39 „Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor“ gelten Erhaltungsziele, die im besonderen Schutzzweck der Naturschutzgebietsverordnung (siehe § 2 Abs. 5 der Verordnung) erläutert sind. Sie sollen dazu beitragen, für die betroffenen FFH-Lebensraumtypen und Arten einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen, wie es die FFH-Richtlinie vorsieht. Danach sind Maßnahmen rechtlicher oder administrativer Art zu treffen, die den ökologischen Erfordernissen der FFH-Lebensraumtypen und Arten entsprechen (Artikel 6 der FFH-Richtlinie). Im Falle des Teilgebietes „Wiestetal“ wird dies durch die Ausweisung eines Naturschutzgebietes aus naturschutzfachlicher Sicht gewährleistet. Die Ausweisung des Wiestetals als NSG wurde bereits in anderen Planwerken, Landschaftsrahmenplan (Gebiet erfüllt die Voraussetzungen für ein NSG) und Regionales Raumordnungsprogramm (Vorranggebiet für Natur und Landschaft), empfohlen.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente

Das geplante NSG erstreckt sich von Mulmshorn bis nach Ottersberg in den Landkreis Verden hinein und ist insgesamt ca. 394 ha groß, ca. 18 ha befinden sich davon im Landkreis Verden. In Mulmshorn mündet der Glindbach aus dem LSG „Glindbachniederung, Hesedorfer Wiesen und Keenmoorwiesen“ kommend in die Wieste. Da die Wieste nicht wie geplant in den 60ern Jahren ausgebaut wurde, befindet sie sich z. T. noch in einem sehr naturnahen Zustand. Die Hauptzielsetzungen der Planungen in den 60er Jahren waren eine Sohlvertiefung bei gleichzeitiger Vergrößerung des Abflussprofils zur überschwemmungsfreien Ableitung des Sommerhochwassers sowie eine Begradigung der Laufform, damit durch die Absenkung des Mittelwasserstandes eine bessere Dränfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen ermöglicht werden konnte. Es wurden allerdings nur die einmündenden Nebengewässer der Wieste (Sottrumer Moorgraben, Jeerbruchgraben,

Grenzgraben, Ellerbruchbach, Weidebach und Glindbach) gemäß den damaligen Planungen ausgebaut.

Die Wieste ist 2004 dem Fließgewässertyp 16 „Kiesgeprägter Tieflandbach“ zugeordnet worden. Bei den Untersuchungen für den Entwicklungsplan der Wieste² 2011 wurde jedoch festgestellt, dass es sich bei der Wieste um den Fließgewässertyp 14 „Sandgeprägter Tieflandbach“ handelt.

Geprägt wird das Wiestetal durch den naturnahen z. T. mäandrierenden Gewässerlauf mit Auwäldern, Röhrichten und Hochstaudenfluren an den Ufern. In den Niederungsbereichen gibt es unterschiedlich intensiv genutztes Grünland verschiedener Feuchtegrade, Sümpfe, Groß- und Kleinseggenrieder sowie bodensaure Eichenmischwälder und vereinzelte kleine Moorwaldparzellen. Das NSG Wiestetal ist ein wichtiger Lebensraum für viele Tierarten, die teilweise stark gefährdet sind (siehe Kapitel 3).

2.2 Abgrenzung des Naturschutzgebietes

Die Grenze des NSG orientiert sich an dem Grenzverlauf des FFH-Gebietes Nr. 39 "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor". Wenn die FFH-Grenze im Gelände nicht nachvollziehbar war, wurden geringfügige Abweichungen vorgenommen. Die NSG-Grenze wurde auf vorhandene Flurstücksgrenzen gelegt oder an markante Landschaftsbestandteile wie Gräben, Wege und Nutzungsgrenzen angepasst. Da die Abgrenzung der FFH-Gebiete in einem Maßstab von 1:50.000 erfolgte, gibt es häufig Schwierigkeiten bei der Nachvollziehung der Grenze vor Ort.

Eine größere Abweichung von der FFH-Grenze gibt es lediglich bei der Kirchenstockwiese bei Platenhof. Beim Weidebach sowie beim nördlichen Gehölzbestand auf dieser Wiese handelt es sich um die FFH-Lebensraumtypen 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“, 7140 „Übergangs- und Schwingrasenmoore“ und 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur“. Aufgrund der vorhandenen FFH-Lebensraumtypen und dem Weidebach, der direkt in die Wieste fließt, ist diese Fläche für die Sicherung des FFH-Gebietes wichtig und wird in das NSG mit einbezogen.

Da Gebäude einschließlich der angrenzenden Gärten von der Schutzgebietsausweisung ausgespart werden, wurde die Grenze in den Ortslagen dementsprechend angepasst. Für alle Flächen, die außerhalb des NSG liegen, aber sich dennoch im FFH-Gebiet befinden, gilt die FFH-Richtlinie unmittelbar. Die landwirtschaftliche Nutzung bzw. Intensivierung stellt in diesem Bereich keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes dar, somit ist bei Maßnahmen der Landwirtschaft keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Die Grenze des NSG, in der Karte als graue Linie dargestellt, verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, sind Bestandteil des NSG.

² Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH, 2011: „Fließgewässerentwicklung der Wieste zwischen Sottrum und Mulmshorn“.

2.3 Nutzungen und Eigentumsverhältnisse

Die Grünlandflächen im NSG werden unterschiedlich intensiv bewirtschaftet, ca. 14 ha der landwirtschaftlichen Flächen werden ackerbaulich genutzt. Die Intensität der forstwirtschaftlichen Nutzung in dem Gebiet ist ebenfalls unterschiedlich. Die fünf Teiche im ehemaligen Sandabbaugebiet bei Schleeßel werden extensiv als Angelteiche genutzt.

Der Großteil der Flächen im Wiestetal ist in Privatbesitz. Den Gemeinden und der Stadt Rotenburg gehören vor allem die Wegeflurstücke. Der überwiegende Teil der Wieste ist in Privatbesitz und gehört den Anliegern. In Mulmshorn und Sottrum sind die Stadt Rotenburg bzw. die Gemeinde Sottrum Eigentümer der Wieste. Ca. 6 ha, überwiegend Brachland, direkt an der Wieste zwischen Mulmshorn und Clüversborstel sind im Besitz von Naturschutzverbänden.

3 Schutzwürdigkeit

3.1 FFH-Lebensraumtypen und Arten

Bei der Basiserfassung des FFH-Gebietes Nr. 39 "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor" von 2004 wurden im Wiestetal folgende prioritäre (vom Verschwinden bedroht und daher mit besonderer Verantwortung für die Erhaltung dieser FFH-Lebensraumtypen verbunden) und übrige Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie dokumentiert:

prioritäre Lebensraumtypen

6230 - Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

91D0 - Moorwälder

91E0 - Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

übrige Lebensraumtypen

3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*

4010 - Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix*

6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)

6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore

9110 - Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)

9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)

9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie:

Die Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia* [serpentinus]) ist eine Libellenart aus der Familie der Flussjungfern (*Gomphidae*). Besonders auffällig ist die leuchtend grasgrüne

Färbung von Kopf, Brust und den ersten beiden Hinterleibsabschnitten. Typischer Lebensraum der Grünen Flussjungfer sind Bäche und Flüsse mit mäßigen Fließgeschwindigkeiten und geringer Wassertiefe. Die Larven leben in strömungsberuhigten Bereichen, überwiegend an vegetationsarmen Stellen von Sandbänken, in Grob- und Mittelkiesablagerungen und in Totwasserräumen hinter Treibholzaufschwemmungen. Gefährdet wird die Grüne Flussjungfer u. a. durch eine mobile Gewässersohle aufgrund unnatürlich hoher Feinsedimentfrachten.

Der Fischotter (*Lutra lutra*) wird ca. 100 bis 130 cm lang und kann bis zu 12 kg schwer werden. Er ist nachtaktiv und bevorzugt flache Flüsse mit reicher Ufervegetation, Auwälder sowie Überschwemmungsareale. Wichtig sind für ihn vor allem eine hohe Strukturvielfalt an den Gewässern, Mäander, Gehölze (Wurzelwerk in der Uferzone), Hochstauden, Röhrichte sowie ein reiches Angebot an Ruhe- und Schlafplätzen, Schlafbauten und besonders geschützte Wurfbauten.

Gemäß dem Standarddatenbogen und Untersuchungen vom LAVES³ kommen in der Wieste folgende Fischarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie vor:

Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)

Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Der Steinbeißer, auch Dorngrundel genannt, ist ein Kleinfisch (Länge bis zu 14 cm) der Gewässersohle. Kennzeichnend ist ein beweglicher, spitzer Dorn, der sich unter jedem Auge befindet und mit dem er schmerzhafte Stiche zufügen kann. Der Steinbeißer bevorzugt feinkörniges, weiches Bodensubstrat, um sich dort einzugraben und Nahrung suchen zu können. Steine und Kiese dagegen meidet er. Er besiedelt vor allem lockere, frisch sedimentierte Feinsandbereiche in Ufernähe oder in langsam strömenden, sommerwarmen Gewässerabschnitten, wie es sie beispielsweise in der Wieste gibt.

Das Flussneunauge gehört zu den Rundmäulern und ist ca. 30 bis 40 cm groß. Statt eines Kiefers tragen die Neunaugen lediglich eine Saugscheibe, mit der sie sich an Fische anheften und auch Laichgruben anlegen. Sie gehören zu den Langdistanz-Wanderfischen, da die adulten Flussneunaugen nach 2- bis 3jähriger Fressphase zum Laichen aus dem Meer ins Süßwasser wandern. Zum Laichen benötigen sie Kiesbänke und die Jungfische brauchen anschließend Sandbänke, wo sie sich vergraben können. Das Bachneunauge gehört ebenfalls zu den Rundmäulern, ist ca. 15 cm lang und unterscheidet sich vom Flussneunauge besonders hinsichtlich der Lebensweise. Bachneunaugen bleiben zeitlebens im Süßwasser und nehmen als Adulte keine Nahrung mehr auf. Die Larven halten sich im Feinsediment verborgen. Ältere Larven besiedeln häufiger Detritus-Ablagerungen, die aus sich zersetzendem Pflanzenmaterial bestehen.

Schutz- und Pflegemaßnahmen für FFH-Arten gemäß den Vollzugshinweisen des NLWKN⁴ fließen in die Entwicklungsziele (Kapitel 5), die Schutzbestimmungen (Kapitel 6.1) sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Kapitel 6.3) mit ein.

³ Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

3.2 Weitere Tier- und Pflanzenarten

Neben der Grünen Flussjungfer gibt es aus den 90er Jahren Nachweise über die Gemeine Winterlibelle (*Sympecma fusca*), den Frühen Schilfjäger (*Brachytron pratense*), die Gebänderte Heidelibelle (*Sympetrum pedemontanum*) sowie die Blauflügel-Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*) im Wiestetal. Dies sind Libellenarten, die nach der Roten Liste Niedersachsen z. T. stark gefährdet sind. Bei der floristischen Kartierung im Rahmen der Basiserfassung wurde die Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*) nachgewiesen. Sie gilt als Indikatorart für intakte Feuchtgebiete, da sie für eine erfolgreiche Reproduktion ausreichend feuchte Böden zur Eiablage benötigt. Der Sumpfgrashüpfer (*Chorthippus montanus*), der wie die Sumpfschrecke eine nach der Roten Liste Niedersachsen gefährdete Heuschreckenart ist, wurde in den Nasswiesen nördlich von Clüversbostel kartiert. Eine weitere Indikatorart, die im Wiestetal beobachtet wurde, ist die Ibis-Fliege (*Atherix ibis*). Sie kommt an Gewässern mit einer guten Wasserqualität (sauberes Wasser) vor. Bei den Fischen kommen neben den FFH-Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie folgende Fischarten in der Wieste vor:

Aal (*Anguilla anguilla*)
 Schmerle (*Barbatula barbatula*)
 Hecht (*Esox lucius*)
 Dreistachliger Stichling (*Gasterosteus aculeatus*)
 Gründling (*Gobio gobio*)
 Kaulbarsch (*Gymnocephalus cernuus*)
 Hasel (*Leuciscus leuciscus*)
 Flussbarsch (*Perca fluviatilis*)
 Blaubandbärbling (*Pseudorasbora parva*)
 Neunstachliger Stichling (*Pungitius pungitius*)
 Rotaugen, Plötze (*Rutilus rutilus*)
 Rotfeder (*Scardinius erythrophthalmus*)

Das Wiestetal ist als wertvoller Bereich für Brutvögel von landesweiter Bedeutung ausgezeichnet. Es wird als Nahrungshabitat von schutzbedürftigen Großvögeln genutzt. Neben den FFH-Lebensraumtypen, FFH-Arten und weiteren z. T. stark gefährdeten Tierarten konnte eine Reihe von regional bzw. landesweit gefährdeten Gefäßpflanzen der Roten Liste Niedersachsen im geplanten Schutzgebiet festgestellt werden:

Gefäßpflanzen

Heimischer Bärlauch (*Allium ursinum* ssp. *Ursinum*)
 Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*)
 Bleiche Segge (*Carex pallescens*)
 Hirsens-Segge (*Carex panicea*)
 Schmalblättrige Blasen-Segge (*Carex vesicaria*)
 Wiesen-Kammgras (*Cynosurus cristatus*)
 Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*)

⁴ Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 2009/2010: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teil 1 und 3.

Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*)
Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*)
Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*)
Faden-Binse (*Juncus filiformis*)
Gewöhnlicher Sumpf-Bärlapp (*Lycopodiella inundata*)
Sumpfqüendel (*Lythrum portula*)
Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*)
Röhriger Wasserfenchel (*Oenanthe fistulosa*)
Ährige Teufelskralle (*Phyteuma spicatum*)
Schlangen-Knöterich (*Polygonum bistorta* ssp. *bistorta*)
Wildbirne (*Pyrus pyraster*)
Zwerglein (*Radiola linoides*)
Großer Klappertopf (*Rhinanthus angustifolius* ssp. *angustifolius*)
Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis* L.)
Wasser-Greiskraut (*Senecio aquaticus*)
Rasige Haarsimse (*Scirpus cespitosus* ssp. *germanicus*)
Gewöhnlicher Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*)
Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*)
Langblättriger Blauweiderich (*Veronica longifolia*)

Des Weiteren gibt es eine Vielzahl gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG⁵ im Wiestetal. Die Bestimmungen der gesetzlich geschützten Biotope werden von dieser Verordnung nicht berührt. Somit ist erkennbar, dass das Wiestetal ein wichtiger Lebensraum für eine Vielzahl von z. T. stark gefährdeten Tier- und Pflanzenarten ist und daher Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

4 Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit

Die Wieste wird durch Nährstoff- und Sedimenteinträge aus einfließenden Gräben, durch Uferbefestigung z. T. mit Bauschutt sowie durch landwirtschaftliche Nutzung bis an die bzw. in die Wieste hinein stark beeinträchtigt. An vielen Stellen fehlt ein Gewässerrandstreifen. Die hohen Sandfrachten werden vorrangig durch die Sohlvertiefungen im Rahmen der Gewässerunterhaltung in den Entwässerungsgräben dritter Ordnung und den Nebengewässern mobilisiert, die dann zur Wieste abfließen. Die ökologische Durchgängigkeit der Wieste wird durch zwei Sohlbauwerke (Stauanlage oberhalb von Sottrum, Sohlabsturz in Clüversbostel) gestört. Das Grünland im Wiestetal ist vor allem durch Umbruch in Acker, durch Intensivierung der Nutzung und z. T. durch Überweidung auf nicht standortfesten Flächen gefährdet. Daher sind Regelungen u. a. zur landwirtschaftlichen Bodennutzung sowie zur Gewässerunterhaltung notwendig.

⁵ Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

5 Entwicklungsziele

Für die Wieste gab es in den 60er Jahren Ausbaupläne, die vorsahen, die Wieste von der A1 bis zur Mündung in die Wümme zu begradigen und im Trapezprofil auszubauen. Diese Ausbaupläne wurden nicht umgesetzt, daher befindet sich die Wieste heute noch überwiegend in einem naturnahen Zustand. Die Erhaltung und Entwicklung der Wieste als naturnahes Fließgewässer mit flutender Wasservegetation ist somit ein Ziel der Verordnung. Ein weiteres Ziel ist die Erhaltung und Neuanlage von Gewässerrandstreifen zum einen zur Verminderung von Düngeeintrag, da wie in Kapitel 4 dargestellt vor allem Nährstoff- und Sedimenteinträge die Wieste beeinträchtigen. Zum anderen dienen die Gewässerrandstreifen als Jagdrevier der Grünen Flussjungfer und Wanderkorridor des Fischotters. Weitere Entwicklungsziele bezüglich der Wieste, die auch die Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie beinhalten, sind die Verbesserung der Gewässerstruktur, die Reduzierung der Sedimenteinträge in die Wieste aus einfließenden Gräben sowie die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Wieste, die zurzeit noch durch zwei Sohlbauwerke unterbrochen wird. Die teilweise sehr artenreichen Grünlandbestände vorwiegend feuchter Standorte und die naturnahen Waldkomplexe der Niederungen und Geestbereiche sollen erhalten und gefördert werden. Welche Maßnahmen zur Zielerreichung erforderlich sind, ist der Abbildung 1 zu entnehmen.

Ziele	Maßnahmen
Erhaltung und Entwicklung der Wieste als naturnahes Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung von eigendynamischen Prozessen im und am Gewässer ▪ Reduzierung von Unterhaltungsmaßnahmen ▪ Regelungen zur Freizeit- und Angelnutzung
Erhaltung und Neuanlage von Gewässerrandstreifen zur Verminderung von Düngeeintrag sowie als Jagdrevier der Grünen Flussjungfer und Wanderkorridor des Fischotters	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nutzungsverzicht auf 2 m bzw. 1 m von der Böschungsoberkante aus ▪ Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung an Gewässern zweiter und dritter Ordnung ▪ Kauf von Gewässerrandstreifen mit Fördermitteln
Verbesserung der Gewässerstruktur der Wieste	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung von eigendynamischen Prozessen im und am Gewässer ▪ Erhalt und Förderung von uferbegleitenden Gehölzen ▪ Erhalt und Förderung von Kiesstrecken
Reduzierung der Sedimenteinträge in die Wieste aus einfließenden Gräben	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umbruchverbot von Grünland in Acker ▪ Regelungen zur landwirtschaftlichen

	<p>Nutzung an Gewässern zweiter und dritter Ordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anlegen von Gewässerrandstreifen ▪ Anlegen von Sandfängen
Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Wieste	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umbau der vorhandenen Sohlbauwerke in Sohlgleiten
Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände vorwiegend feuchter Standorte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umbruchverbot von Grünland in Acker ▪ Extensivierung der Nutzung bzw. Fortführung der extensiven Nutzung ▪ Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur nach vorheriger Anzeige zulässig
Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldkomplexe der Niederungen und Geestbereiche	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entnahme von nicht standortheimischen Gehölzen ▪ Förderung von standortheimischen Laubgehölzen
langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entnahme von nicht standortheimischen Gehölzen ▪ Förderung von standortheimischen Laubgehölzen
Schutz und Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt und ggf. Optimierung der hydrologischen Situation ▪ Beseitigung von Wanderhindernissen ▪ Erhalt und Förderung von Kiesstrecken ▪ Erhalt und Förderung von uferbegleitenden Gehölzen ▪ Erhalt von Totholz im und am Gewässer ▪ Reduzierung der Sedimentfracht ▪ Verbesserung der Wasserqualität ▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung
Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein neuer Wegebau ▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung

Abbildung 1: Ziele und zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen für das geplante NSG Wiestetal

Das besondere Erhaltungsziel für das NSG ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen. Dies soll erreicht werden durch die Sicherung und Entwicklung der in Kapitel 3 genannten FFH-Lebensraumtypen und Arten.

6 Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes

6.1 Schutzbestimmungen (Verbote)

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Welche Handlungen dies insbesondere sein können, ist im § 3 der Verordnung aufgelistet. So soll u. a. sichergestellt werden, dass der Erhaltung und Entwicklung der Wieste als naturnahes Fließgewässer, der Wälder und des Grünlandes nichts entgegensteht.

Das Verbot Nr. 2 „Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden“ entspricht § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG. Abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG gibt es im Naturschutzgebiet aber keine Ausnahme für Behörden wie z. B. Unterhaltungsverbände, da die Röhrichtbestände für viele Arten, wie beispielsweise die Grüne Flussjungfer (Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie), einen wichtigen Lebensraum darstellen und vor allem zur Fortpflanzungs- und Schlüpfzeit nicht zerstört werden dürfen.

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 verbietet die Beseitigung von Landschaftselementen. Diese linearen und punktförmigen Elemente wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche sind für die gesetzlich geforderte Biotopvernetzung gemäß § 21 Abs. 6 BNatSchG notwendig und daher zu erhalten. Fachgerechte Pflegemaßnahmen zur Verjüngung des Bestandes sowie Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sind gem. § 4 Abs. 2 Nr. 11 erlaubt.

Ebenso sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 die naturnah aufgebauten Waldränder zu erhalten. Waldränder bilden die Übergangszone zur freien Landschaft und sind deshalb besonders artenreich (z. B. in Gewässernähe Vorkommen der Grünen Flussjungfer). Zudem schützt der geschlossene Waldrand den dahinter liegenden Hochwald einschließlich des typischen Waldbinnenklimas vor Einflüssen von außen. Dies ist vor allem für die Erhaltung und Entwicklung der FFH-Waldlebensraumtypen wichtig. Eine Beseitigung der Waldränder führt i. d. R. zu einer Beeinträchtigung des Waldökosystems.

Das Verbot zum Befahren der Gewässer mit Booten (§ 3 Abs. 1 Nr. 6) wird bzgl. der Wieste lediglich erweitert, da in der „Verordnung zum Schutz von Lebensstätten und Lebensmöglichkeiten für besonders geschützte Tiere an und in Fließgewässern“ von 1984 bereits geregelt wurde, dass in der Zeit vom 01. März bis 15. Juli eines jeden Jahres die Wieste oberhalb der Kreisstraße 4 in Clüversbostel nicht mit Booten aller Art befahren werden darf. Ein ganzjähriges Fahrverbot aller Gewässer ist zum Schutz des Bach- und Flussneunauges, des Steinbeißers, des Schwarzstorches sowie des Fischotters erforderlich.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 7 sollen z. B. Großveranstaltungen in dem Naturschutzgebiet unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen können. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ist eine Befreiung gemäß § 6 der Verordnung möglich.

Da das Naturschutzgebiet an und in vielen Ortslagen liegt, besteht die Gefahr, dass vor allem Gartenabfälle in dem Gebiet entsorgt werden. Dies wird in § 3 Abs. 1 Nr. 13 ausdrücklich verboten.

Das Verbot in § 3 Abs. 1 Nr. 14 ist erforderlich, weil der Bodenabbau erst ab 30 m² einer Genehmigung bedarf und bereits kleinere Bodenabbaumaßnahmen zu einer Beeinträchtigung des Gebietes führen können, wenn beispielsweise ein FFH-Lebensraumtyp betroffen ist.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 16 ist es untersagt, in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann. Es besteht die Gefahr, dass es hierdurch auch zu Veränderungen des Grundwasserstandes kommen kann, was wiederum erhebliche Auswirkungen auf z. B. grundwasserabhängige FFH-Lebensraumtypen haben kann.

Um den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere zu gewährleisten (siehe § 2 Abs. 3 Nr. 10), ist es gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 18 verboten, gentechnisch veränderte Organismen einzubringen, d. h. anzubauen. Gentechnisch veränderte Organismen können sich außerhalb ihres vorgesehenen Anbauggebietes ausbreiten und verwildern und somit mit den Wildpflanzen konkurrieren und diese verdrängen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung des besonderen Schutzzweckes führen und ist daher zu unterlassen.

Des Weiteren darf das Schutzgebiet gemäß § 16 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) außerhalb der vor Ort gekennzeichneten Wege und der Naturerlebnisbereiche in Mulmshorn, Sottrum und Stuckenborstel nicht betreten oder befahren werden.

6.2 Freistellungen

Von den Verboten in § 3 der Verordnung gibt es bestimmte Freistellungen. Zu den allgemeinen Freistellungen gehören übliche Betretensregelungen. Das Gebiet darf außerhalb der gekennzeichneten Wege für rechtmäßige Nutzungen von Eigentümern und Nutzungsberechtigten betreten und befahren werden. Außerdem ist das Betreten und Befahren des Gebietes abseits der gekennzeichneten Wege für Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte, zur Erfüllung ihrer Aufgaben, freigestellt. Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen, sowie deren Beauftragte, können nach vorheriger Ankündigung bei der zuständigen Naturschutzbehörde das Gebiet zu dienstlichen Zwecken betreten und befahren. Damit soll sichergestellt werden, dass Maßnahmen dieser Behörden und deren Auftraggeber nicht dem Schutzzweck widersprechen und der zuständigen Naturschutzbehörde bekannt sind. Bei Gefahr in Verzug, wenn z. B. ein Baum in die Wieste gestürzt ist und umgehend beseitigt werden muss, damit der ordnungsgemäße Abfluss wieder hergestellt wird, ist eine vorherige Ankündigung nicht erforderlich. Die Arbeiten sollten umgehend nach Abschluss der zuständigen Naturschutzbehörde mitgeteilt werden. Mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde kann das Gebiet außerdem für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie zur Umweltbildung betreten und befahren werden.

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Wegeunterhaltung mit Sand, Kies, Lesesteinmaterial oder gebrochenem, basenarmem Naturstein im bisherigen Umfang. Sofern andere Materialien verwendet werden sollen, bedarf dies der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Die Einbringung von Kalkschotter oder Bauschutt ist untersagt.

Basenreicher Naturstein z.B. Kalkschotter kommt in dieser Region nicht vor. Durch diese Regelung soll vermieden werden, derartige Materialien von außerhalb hier zu verbauen, da es u. a. zur Florenverfälschung kommen kann. Zudem können diese Materialien einen Anstieg des pH-Wertes bewirken und würden somit die Moor- und Auwälder beeinträchtigen.

Um in den Ortschaften Mulmshorn, Sottrum und Stuckenborstel das Naturerleben zu ermöglichen, gibt es jeweils einen Naturerlebnissbereich, der vom Betretungsverbot gem. § 3 Abs. 2 ausgenommen ist und in dem Maßnahmen zum Naturerleben, wie z. B. das Anlegen eines Naturerlebnispfades, durchgeführt werden können.

Freistellungen bezüglich der Gewässerunterhaltung

Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist freigestellt. Es gelten die Regelungen des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sowie die Vorgaben eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Planes für die jährliche Gewässerunterhaltung. Bei einer jährlichen Begehung der Naturschutzbehörde mit dem Unterhaltungsverband soll geprüft werden, ob teilweise auf die Unterhaltung der Wieste verzichtet werden kann, jedoch immer unter Beachtung der Verpflichtung zur Sicherung des ordnungsgemäßen Abflusses. Bei der Unterhaltung von ständig wasserführenden Gräben ist der Einsatz von Grabenfräsen nur in der Zeit vom 15. August bis 15. Oktober erlaubt. Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, "ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird." Bei ständig wasserführenden Gräben handelt es sich in der Regel um aquatische Lebensräume mit entsprechender Artenzusammensetzung. Zum Schutz der Amphibien ist die Gräbenfräse nur in dem begrenzten Zeitraum einzusetzen, denn sobald Frost eintritt, verfallen die Amphibien in Winterstarre und können nicht mehr flüchten. Bis Mitte August ist die Entwicklungszeit der Jungamphibien (von Kaulquappe zum ausgewachsenen Tier) abgeschlossen, sie sind dann nicht mehr auf das Gewässer angewiesen und der Einsatz der Grabenfräse ist aus naturschutzfachlicher Sicht vertretbar. Für Maßnahmen zur Uferbefestigung ist das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen, um zu verhindern, dass weiterhin z. T. mit Bauschutt das Ufer der Wieste befestigt wird.

Freistellungen in Bezug auf die fischereiliche Nutzung

Pflegemaßnahmen im Rahmen der fischereilichen Nutzung sind z. B. die Entfernung von Wasserpest. Ausschließlich zu diesem Zweck dürfen die Wieste und die Abbauteiche befahren werden. Die Regelung zur Einschwimmgröße von Reusen (< 7 cm) dient dem Schutz des Fischotters, der ansonsten in die Reusen gelangen und sterben könnte.

Freistellungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen

Wenn bestimmte, bestehende jagdliche Einrichtungen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar sind (z. B. Wildäcker auf Flächen, die für die Grünlanderhaltung oder -entwicklung vorgesehen sind), so sind sie nicht von den allgemeinen Verboten der Verordnung freigestellt. Die Neuanlage jagdlicher Einrichtungen (z. B. Hochsitze, Wildäcker) bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Freistellungen in Bezug auf die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 BNatSchG

Der Schutz der FFH-Lebensraumtypen ist ein vorrangiges Ziel der Verordnung. Deshalb sind Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung erforderlich. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung rechtmäßig bestehender Acker- und Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis ist gemäß § 5 BNatSchG freigestellt, d. h. ca. 149 ha Grünland und ca. 14 ha Acker im geplanten Naturschutzgebiet können wie bisher genutzt werden. Die folgenden Vorgaben sind zum Schutz der Wieste und des Grünlandes erforderlich. Zur Erhaltung des Charakters des Gebietes ist der Umbruch von Grünland nicht erlaubt. Der Umbruch von Grünland wird bereits gemäß § 5 BNatSchG auf bestimmten Flächen (z. B. Moorstandorte, Standorte mit hohem Grundwasserstand) verboten. Die NSG-Verordnung erweitert diese Bestimmung. Es ist ein mindestens 2 m breiter Uferstreifen entlang der Gewässer zweiter und 1 m entlang Gewässer dritter Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, von der Nutzung auszunehmen, damit diese vor Sedimenteinträgen geschützt werden und somit weniger Sandfracht in die Wieste gelangt. Diese Regelung gilt **nicht** für Gräben, einschließlich Wege- und Straßenseitengräben als Bestandteil von Wegen und Straßen, die dazu dienen, die Grundstücke von **nur einem** Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 NWG). Gewässer zweiter Ordnung sind gemäß § 39 NWG die nicht zur erster Ordnung gehörenden Gewässer, die wegen ihrer überörtlichen Bedeutung für das Gebiet eines Unterhaltungsverbandes in einem Verzeichnis aufgeführt sind, das die Wasserbehörde als Verordnung aufstellt. Gewässer dritter Ordnung sind gemäß § 40 NWG diejenigen oberirdischen Gewässer, die nicht Gewässer erster oder zweiter Ordnung sind.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann gemäß § 4 Abs. 9 der Verordnung nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Die Breite von 2 m ist als Mindestbreite zu sehen, d. h. dass es im Einzelfall je nach Örtlichkeit auch um einige Zentimeter abweichen kann. Viehtränken können z. B. nicht beliebig weit vom Gewässer angelegt werden. Somit kann an dieser Stelle von der Mindestbreite abgesehen werden. Ebenso können von dem vollständigen Nutzungsverzicht des Gewässerrandstreifens Ausnahmen zulässig sein, wenn das Entwicklungsziel auf einer bestimmten Fläche z. B. eine Hochstaudenflur ist. In diesem Fall ist eine einschürige Mahd sinnvoll.

Beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland- und Ackerflächen ist ein Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer zweiter und dritter Ordnung einzuhalten, um diese vor Nährstoff- und Schadstoffeinträgen zu schützen. Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Beweidung ist nur auf trittfesten Standorten, d. h. kein Niedermoorboden, keine grundwassernahen Standorte oder Überschwemmungsbereiche, und ohne Zufütterung sowie Durchtreten der vorhandenen Grasnarbe erlaubt.

Aus naturschutzfachlichen Gründen wird die Nutzung der Grünlandflächen auf ca. 74 ha unterschiedlich eingeschränkt. Diese Flächen sind in den Verordnungskarten gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 1 der Verordnung waagrecht und senkrecht schraffiert dargestellt. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um FFH-Lebensraumtypen wie z. B. 6510 "Magere Flachland-Mähwiesen", um extensiv genutztes, artenreiches, besonders mageres Grünland mit z. B. Ruchgras, das gemäß den Entwicklungszielen (siehe Kapitel 5) zu erhalten und zu entwickeln ist, oder um gesetzlich geschützte Biotope (z. B. binsen- und seggenreiche

Nasswiesen). Diese Gründe erfordern Einschränkungen zur Intensität der Nutzung der Flächen, zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie z. T. zum Ausbringen von Dünger. Bezüglich der Nutzung der Flächen ist nur eine extensive Bewirtschaftung erlaubt, da die Artenvielfalt erhalten und bestimmte Arten gefördert werden sollen. Für die Bewirtschaftung der Flächen als Mähwiese bedeutet dies, dass die Fläche erst ab dem 16. Juni eines jeden Jahres gemäht werden darf, damit die erforderliche Reproduktionsphase der Pflanzen für die Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt im Frühjahr gewährleistet wird. Bei einer intensiven Nutzung, d. h. vier- bis fünfmalige Mahd pro Jahr, liegt der erste Mahdzeitpunkt bereits Anfang Mai. Die weiteren Mahdtermine erfolgen im vier- bis sechswöchigen Abstand, dadurch ist eine Reproduktion der Pflanzen nur noch eingeschränkt möglich. Durch die unterschiedlichen Mahdtermine im gesamten Gebiet wird ebenfalls die Artenvielfalt gefördert. Wird die Fläche beweidet, ist ebenfalls nur eine extensive Bewirtschaftung erlaubt. Es dürfen maximal zwei Weidetiere/Großvieheinheiten pro Hektar vom 01. Januar bis 30. Juni eines jeden Jahres auf die Fläche gestellt werden. Ab dem 01. Juli bis zum 31. Dezember können mehr Tiere auf die Weide gelassen werden, jedoch muss sich die Beweidung im Rahmen der guten fachlichen Praxis bewegen, was ohnehin im Sinne des Eigentümers bzw. Bewirtschafters ist. Die Einschränkung der Beweidung im Frühjahr/Sommer erfolgt aufgrund der oben erläuterten Reproduktionsphase der Pflanzen.

Auf den senkrecht schraffierten Flächen ist eine organische Düngung ausgeschlossen. Hierbei handelt es sich vor allem um den FFH-Lebensraumtyp 6510 "Magere Flachland-Mähwiese" oder 6410 "Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden", die sehr stickstoffempfindlich sind. Die organische Düngung mit Gülle oder Gärresten ist hinsichtlich des darin befindlichen Stickstoffgehalts unsicher und nicht kontrollierbar. Zudem sind diese Flächen extensiv zu bewirtschaften, d.h. eine max. zweimalige Mahd pro Jahr ist erlaubt, wobei die zweite Mahd erst ab dem 01. August eines jeden Jahres erfolgen darf. Ziel hierbei ist, dass der erste Mahdzeitpunkt frei wählbar ist, die zweite Mahd bei einer extensiven Nutzung in der Regel 10 - 12 Wochen später erfolgt, was bei einer ersten Mahd ca. Mitte Mai bedeutet, dass die zweite Mahd ca. Anfang August erfolgt. Hierdurch haben die Pflanzen ausreichend Zeit auszusamen. Die Düngung wird sich selbst regeln, da die Landwirte eine zeitige bedarfsgerechte Frühjahrsdüngung vornehmen können und danach gar nicht mehr gedüngt werden braucht, da ansonsten bei einer Düngung nach der ersten Mahd der Aufwachs bis zum relativ späten zweiten Mahd viel zu hoch wird.

Für alle Einschränkungen zur landwirtschaftlichen Grünlandnutzung ist ein Erschwernisausgleich derzeit bis zu 308 € pro ha pro Jahr möglich. Weitere freiwillige Einschränkungen, die über die Verordnung des NSG Wiestetal hinausgehen, können über das Kooperationsprogramm Naturschutz ausgeglichen werden.

Freistellungen in Bezug auf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG

Da es im geplanten NSG viele verschiedene Waldbesitzer gibt und die Wälder unterschiedliche FFH-Lebensraumtypen (91D0 "Moorwälder", 91E0 "Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*", 9110 "Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)", 9160 "Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald", 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*") darstellen, ist eine allgemeine Regelung bzgl. der forstwirtschaftlichen Nutzung in der Verordnung nicht möglich. Die FFH-Lebensraumtypen sind gemäß der FFH-Richtlinie in einen günstigen

Erhaltungszustand zu entwickeln. Daher soll die Holzentnahme in bestimmten Wäldern, die als FFH-Lebensraumtyp kartiert wurden und in der Karte zur Verordnung grau unterlegt sind, nur nach Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen.

Die Holzentnahme in den übrigen Wäldern kann ohne Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Sie ist Boden und den Bestand schonend durchzuführen und auf den Zeitraum 01. August bis 28. Februar beschränkt, da störungsempfindliche Arten nicht unnötig durch forstwirtschaftliche Maßnahmen, vor allem nicht während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit, beeinträchtigt werden sollen. Alt- und Totholz soll in den Wäldern stehen bzw. liegen gelassen werden, da es vielen Tierarten als Unterschlupf oder Lebensraum dient. Mit Altholz wird in der Forstwirtschaft ein Bestand bezeichnet, der seine Hiebsreife erreicht hat, d. h. die Zielstärke oder der Zieldurchmesser (cm BHD) wurden erreicht. Als Hilfe zur Bestimmung der Zielstärke oder des Zieldurchmessers kann die Richtlinie zur Baumartenwahl⁶ herangezogen werden. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, da lediglich in begründeten Einzelfällen solche Mittel eingesetzt werden sollen. Pflanzenschutzmittel wie z. B. Pestizide treffen in der Regel nicht nur die Schadorganismen, sondern schädigen auch direkt andere Insekten, darunter auch stark gefährdete und besonders geschützte, oder indirekt solche Tiere, die sich von den vergifteten Schadorganismen ernähren. Eine weitere Einschränkung zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung ist, dass der forstwirtschaftlich notwendige Wegeneubau nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erlaubt ist. Die vorhandenen Wege reichen zur Beibehaltung bisheriger, ausgeübter forstwirtschaftlicher Nutzung aus. Die Einschränkung beugt einer weiteren Intensivierung forstlicher Nutzung vor.

Eine Düngung ist in den FFH-Waldlebensraumtypen aufgrund des Verschlechterungsverbotes nicht erlaubt. Nach Aussage von dem Förster Heiko Ehing der Niedersächsischen Landesforsten ist eine Düngung im Wiestetal aufgrund der Standortbedingungen (nährstoffreicher Niederungsbereich) auch nicht erforderlich.

Da ein Entwicklungsziel die Umwandlung von Acker in Grünland oder Wald ist (vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 7), wird die Erstaufforstung auf den in Absatz 6 a) genannten Ackerflächen freigestellt.

Freistellungen bezüglich naturschutzfachlicher Pflege-, Entwicklungs-, und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten naturschutzfachlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind im NSG freigestellt. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können auch in einem Plan nach § 5 Abs. 2 der Verordnung dargestellt werden. Wenn durch angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde Wald in eine andere Nutzungsart umgewandelt wird, ist gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG eine Genehmigung hierfür nicht erforderlich.

Freistellungen anderer Vorschriften

Weitergehende Vorschriften bzgl. der gesetzlich geschützten Biotop (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG), des allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und des besonderen

⁶ Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2004: Langfristige ökologische Waldentwicklung, Richtlinie zur Baumartenwahl, Heft 54.

Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) bleiben von dieser Verordnung unberührt, d. h. sie gelten weiterhin.

Weitere Freistellungen

Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von der Verordnung unberührt, sofern in ihnen nichts anderes bestimmt ist.

6.3 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellte Pläne (Erhaltungs- und Entwicklungspläne) dargestellt werden. Für das gesamte FFH-Gebiet Nr. 39 "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor" soll nach der nationalen Sicherung des Gebietes ein Erhaltungs- und Entwicklungsplan erstellt werden. Für das Teilgebiet Wiestetal werden u. a. folgende Maßnahmen für die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Arten aber auch für die Erhaltung der Biodiversität erforderlich sein, die den Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen des NLWKN und der Basiserfassung entnommen wurden:

Die Erlen-Bruchwälder und Erlen-Eschenwälder (FFH-Lebensraumtyp 91E0 "Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*") befinden sich überwiegend in einem schlechten Erhaltungszustand. Schutzmaßnahmen werden durch Regelungen zur forstlichen Nutzung getroffen. Zur Entwicklung und Verbesserung der Bestände ist z. B. eine Ausweitung der Gewässerrandstreifen sinnvoll.

Im Wiestetal befinden sich vier kleinere Moorwaldparzellen (FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder"), die unterschiedliche Erhaltungszustände aufweisen. Für die Verbesserung des Erhaltungszustandes sind vor allem Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Zum einen ist ein mindestens 10 m breiter Pufferstreifen zwischen den Moorwäldern und angrenzend intensiv genutzten Grünlandflächen erforderlich, in dem keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel verwendet werden dürfen. Kalkungen sind ebenfalls verboten. Zum anderen soll der Wald nicht (weiter) entwässert werden. Diese Maßnahmen sind in der Verordnung bereits geregelt (siehe Kapitel 6.2: Freistellungen zur landwirtschaftlichen Grünlandnutzung und Freistellungen zur Forstwirtschaft). Pflegemaßnahmen beziehen sich vor allem auf Vorgaben zur Bewirtschaftung und sind ebenfalls in der Verordnung schon enthalten. Wichtigste Entwicklungsmaßnahme zur Wiederherstellung gut ausgeprägter Moorwälder ist eine Wiedervernässung, z. B. durch Anstau von Gräben. Nicht standortgerechte Nadelholzbestände auf Moorböden sollten nach Möglichkeit beseitigt und (vorzugsweise durch Sukzession) in Birken- bzw. Kiefern-Moorwälder entwickelt werden.

Pflegemaßnahmen für die FFH-Lebensraumtypen 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*" sind u. a. das Stehen lassen von Alt- und Totholz sowie die Förderung der Eichenverjüngung. Die Bestände befinden sich überwiegend in einem mittleren bis ungünstigen Zustand.

Der FFH-Lebensraumtyp 9160 "Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald" befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Daher sind zurzeit keine Pflegemaßnahmen erforderlich.

Der ca. 0,2 ha kleine Bestand des FFH-Lebensraumtyps 9110 "Hainsimsen-Buchenwald" ist struktur- und totholzarm und teilweise durch Bodenverdichtung beeinträchtigt (Erhaltungszustand C). Für eine Erhaltung bzw. Verbesserung des Bestandes ist es erforderlich, die Bewirtschaftung wie folgt durchzuführen:

- lange Nutzungs- und Verjüngungszeiträume, ausschließlich Einzelstamm- und Femelhiebe,
- Vorrang von Naturverjüngung,
- Befahren möglichst nur bei gefrorenem Boden,
- Förderung eines ausreichenden Anteils von Totholz und lebenden Habitatbäumen, mindestens drei lebende Habitatbäume und mehr als ein Stamm von starkem Totholz pro ha LRT-Fläche unter besonderer Berücksichtigung vorhandener Horst- und Höhlenbäume (Kriterien für den Erhaltungszustand B).

Für die Verbesserung des Erhaltungszustandes der Heidefläche, FFH-Lebensraumtyp 4010 "Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit Erica tetralix", ist es erforderlich, dass die Fläche offen gehalten bzw. entkusselt und anschließend der Oberboden abgeschoben wird.

Die beiden 2004 kartierten Borstgrasrasenstandorte (FFH-Lebensraumtyp 6230 "Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden") sind aufgrund der starken Verbuschung nicht mehr vorhanden. Durch die Entfernung von Gehölzen und Abschieben des Oberbodens soll an beiden Standorten der FFH-Lebensraumtyp 6230 wiederhergestellt werden.

Der FFH-Lebensraumtyp 6410 "Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)" kommt auf zwei Flächen vor und befindet sich jeweils in einem schlechten Erhaltungszustand. Grund hierfür ist bei der Fläche nordwestlich von Mulmshorn die starke Verbrachung, da die Fläche offensichtlich nicht mehr genutzt wird. Die zweite Fläche liegt östlich von Ottersberg und weist Trittschäden durch eine zu starke Beweidung auf. Für beide Flächen ist es notwendig, dass sie nur bzw. mindestens extensiv genutzt werden.

Für die Bestände des FFH-Lebensraumtyps 6430 "Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe", die sich insgesamt in einem mittleren Erhaltungszustand befinden, ist für die weitere Entwicklung und Verbesserung des Zustandes z. T. eine Ausweitung des Gewässerrandstreifens sinnvoll.

Die "Mageren Flachland-Mähwiesen" (FFH-Lebensraumtyp 6510) befinden sich aufgrund ihrer Artenarmut in einem schlechten Erhaltungszustand. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen werden bereits in der Verordnung bzgl. der Nutzung festgesetzt. Weitere Pflegemaßnahmen müssen auf die einzelnen Flächen individuell abgestimmt werden.

Die ehemaligen Abbauteiche bei Schleeßel (FFH-Lebensraumtyp 3150 "Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions") sind aufgrund der Artenarmut in einem mittleren Erhaltungszustand. Folgende Pflegemaßnahmen sind für die Wiederherstellung eines günstigen Zustandes erforderlich:

- Entschlammung (vorzugsweise im Herbst/Winter, je nach Erfordernissen ggf. nur partiell durchzuführen); bei Eingriffen müssen Dauerstadien (Samenbanken) der Wert gebenden Arten geschont werden,

- Röhrichmahd unter Abtransport des Schnittgutes, Mahdzeitpunkt zwischen Oktober und Februar,
- Entnahme oder Auflichtung von Gehölzen im Randbereich der Gewässer zur Verbesserung der Licht- und Konkurrenzsituation für die Wasservegetation und der Laich- und Aufwuchsbereiche der Amphibien.

Die Wieste stellt überwiegend den FFH-Lebensraumtyp 3260 "Fließgewässer mit flutender Wasservegetation" dar und befindet sich aufgrund der spärlichen bis fehlenden flutenden Wasservegetation in einem mittleren bis schlechten Erhaltungszustand. Die Schutzmaßnahmen beziehen sich vor allem auf die Gewässerunterhaltung, die über die Verordnung bzw. einen mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Räumplan geregelt wird. Hinzu kommen Verbote zur Müllablagerung und Uferbefestigung mit Bauschutt. Zu den Entwicklungsmaßnahmen zählen:

- Entfernung von künstlichen Uferbefestigungen,
- Laufverlängerungen,
- Struktur verbessernde Maßnahmen und Profileinengungen z. B. durch den Einbau von Festsubstraten wie Strömungslenkern, Kiesstrecken/-bänken, Totholz,
- Sohlanhebung,
- Einrichtung möglichst breiter ungenutzter Gewässerrandstreifen oder -korridore als Voraussetzung für eine natürliche Fließgewässerentwicklung sowie als Puffer für Nährstoff- und Sedimenteinträgen,
- Aufbau und Entwicklung von standortheimischen Ufergehölzen,
- Beseitigung bzw. Umgestaltung von Sohlabstürzen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit,
- Extensivierung land- und forstwirtschaftlicher Nutzungen in der Aue,
- Rückbau von Entwässerungsgräben und Drainagen,
- Anlage von Sandfängen im Einzugsgebiet.